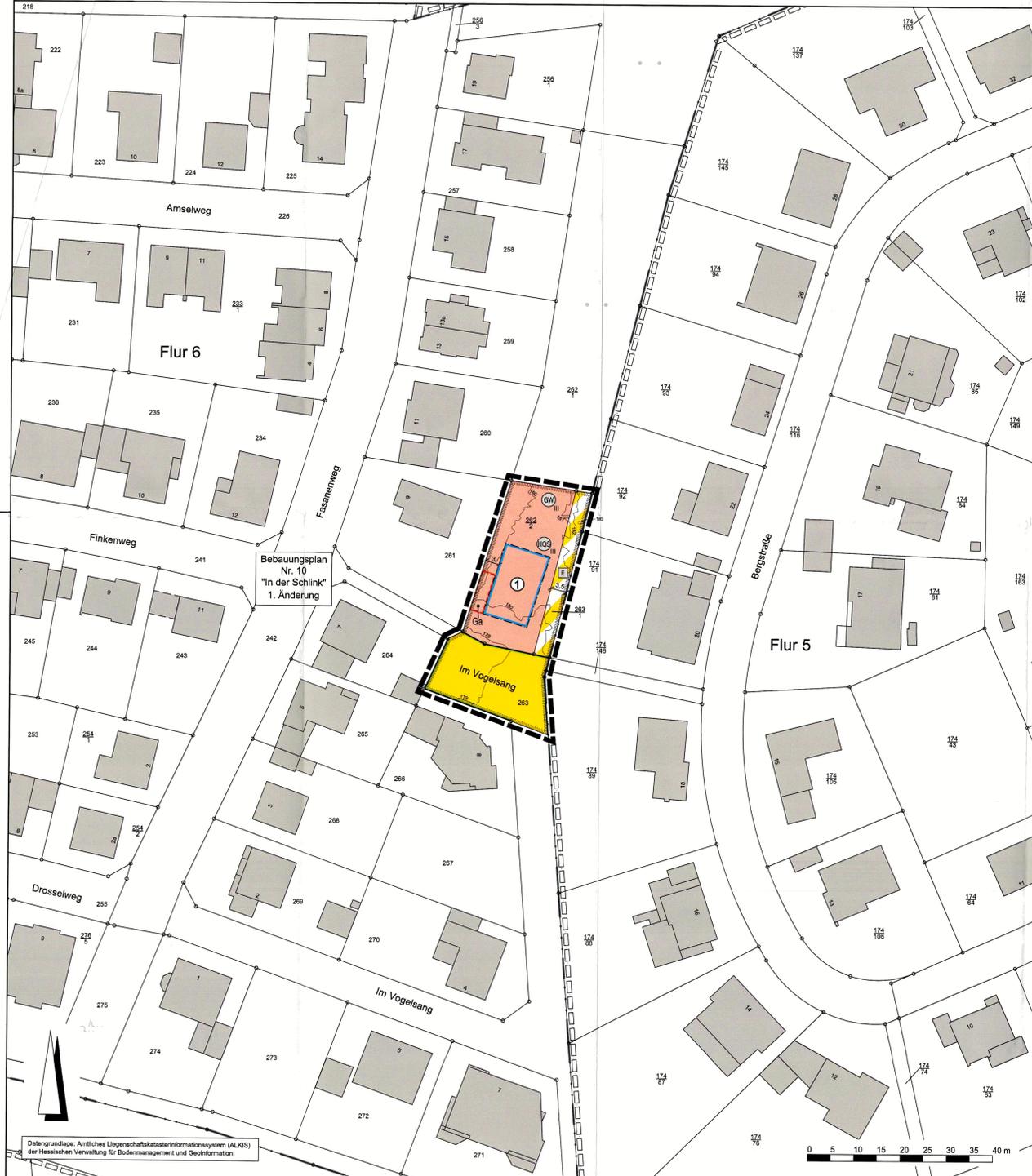


# Gemeinde Limeshain, Ortsteil Himbach

## Bebauungsplan "In der Schlink"

### 6. Änderung



**Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353),  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2020 (GVBl. S. 378).

**Zeichenerklärung**  
**Katasteramtliche Darstellung**  
Flur 6  
262  
Flurnummer  
Flurstücknummer  
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

**Planzeichen**  
**Art der baulichen Nutzung**  
WA Allgemeines Wohngebiet  
**Maß der baulichen Nutzung**  
GRZ Grundflächenzahl  
GFZ Geschossflächenzahl  
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
TH Traufhöhe  
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
E Einzelhäuser zulässig  
Baugrenze  
überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

**Verkehrsflächen**  
Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:  
E Erschließungsweg (unbefestigt)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: Heilquellen-schutzgebiet qualitative Schutzzone III  
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

**Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
**Sonstige Darstellungen**  
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; Zweckbestimmung:  
Ga Garagen  
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "In der Schlink" - 1. Änderung von 1986  
Höhentieflinie in m über Normalhöhennull (NHN)

**Nutzungsschablone**

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	TH	Haustyp
1	WA	0,4	0,4	I	4,50 m	E

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

**1 Textliche Festsetzungen**  
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „In der Schlink“ - 6. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „In der Schlink“ - 1. Änderung von 1986 und des Bebauungsplanes „In der Schlink“ - 5. Änderung von 2020 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.  
**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)  
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.  
**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)  
1.2.1 Der untere Bezugspunkt für die Höhenmittlung baulicher Anlagen ist die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens. Als Traufpunkt gilt bei Dächern mit gegenüberliegenden Dachflächen und Pultdächern die Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachtrauf bzw. der untere Pultdachabschluss sowie bei Flachdächern mit einer Neigung von maximal 5° die Oberkante Attika.  
1.2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet darf bei Gebäuden mit fach geeigneter Dachfläche bis einschließlich 5° die maximal zulässige Traufhöhe durch Staffelgeschosse, die keine Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 HBO sind, um bis zu 3,0 m überschritten werden.  
**1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie von Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**  
Im Allgemeinen Wohngebiet haben überdachte Stellplätze einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Dachüberstand, einzuhalten.  
**1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
1.4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Pkw-Stellplätze, Gehwege, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf dem Baugrundstück in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weiche Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster, zu befestigen.  
1.4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind zur Außenbeleuchtung Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden.  
**1.5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
1.5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 40 % der Grundstücksflächen gärtnerisch oder als naturnahe Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 30 % mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern oder regionaltypischen Hochstamm-Obstbäumen zu bepflanzen. Der Bestand und die nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.  
1.5.2 Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Baugrundstück mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum oder regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)  
**2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**  
2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit gegenüberliegenden Dachflächen und einer Neigung von maximal 40°, Pultdächer mit einseitig geneigter Dachfläche und einer Neigung von maximal 20° sowie Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig.  
2.1.2 Zur Dachdeckung sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von Spiegelblech-Materialien zur Dachdeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt.  
**2.2 Gestaltung von Hangbefestigungen und Einfriedrungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)**  
2.2.1 Hangbefestigungen, wie z.B. Stützmauern, Gabionenwände oder Natursteinmauern für Aufschüttungen oder Abgrabungen des Geländes, sind auf eine Höhe von maximal 1,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche zu begrenzen.  
2.2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich offene Einfriedrungen sowie heimliche Laubhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der Geländeoberkante zulässig. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig.  
**2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**  
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umplanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

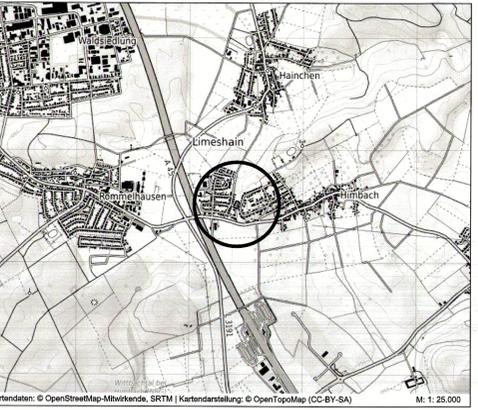
### 3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

**3.1 Stellplatzsatzung**  
Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Limeshain in der jeweils rechtsgültigen Fassung wird hingewiesen.  
**3.2 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete**  
3.2.1 Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Limeshain, Bunnien I Rormelshausen. Auf die in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote wird hingewiesen.  
3.2.2 Das Plangebiet befindet sich innerhalb der qualitativen Heilquellenschutzzone III des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Auf die in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote wird hingewiesen.  
**3.3 Bodendenkmäler**  
3.3.1 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hessen-Archäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).  
**3.4 Verwertung von Niederschlagswasser**  
3.4.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versielet oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG).  
3.4.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).  
**3.5 Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen**  
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergibt sich bei den Erdarbeiten Kenntnis, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, Bodenschutz West, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

**3.6 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**  
3.6.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:  
a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,  
b) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,  
c) Baumhöhlen außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn von Rodungs- oder Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.  
Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.  
3.6.2 Bäume und Gehölze sind im Zeitraum von 01.12. bis 28./29.02. bodenschonend zu roden. Sofern Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen im Zeitraum von 01.03. bis 30.11. notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen fachlich qualifizierten auf aktuelle Vorkommen von Haselmäusen zu kontrollieren. Hierbei sind festgestellte Nester i.S.d. § 44 Abs. 3 BNatSchG so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anderweitige Maßnahmen zugestimmt wurde. Eine Rodung außerhalb des Verbotszeitraumes vom 01.12. bis 28./29.02. ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  
3.6.3 Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hat eine Vergrämung von gegebenenfalls angelegten Haselmäusen im angrenzenden Gehölzbereich zu erfolgen. Hierzu sind die Flächen im Plangebiet ab dem Baubeginn bis zur Beendigung der Bauarbeiten frei von Vegetation zu halten, um eine An siedelung der Haselmaus zu vermeiden und die aus dem Winterschlaf erwachenden Tiere zur Abwanderung zu bewegen. Der Oberbodenabtrag hat nach Beendigung des Winterschlafs der Haselmaus (Anfang Mai) zu erfolgen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Protokoll über die Kontrollbegehungen einzureichen. Die Bauarbeiten dürfen nur begonnen werden, wenn die Vergrämung der Haselmause erfolgreich bestätigt wurde.  
3.6.4 Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten mindestens vier geeignete Haselmausnistkästen in angrenzenden und geeigneten Gehölzsträuchern anzubringen, um somit verbesserte Habitatbedingungen für gegebenenfalls vergrämte Haselmause in der Umgebung zu schaffen (z.B. nördlich des Plangebietes im Bereich des Flurstückes 262/1). Die artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG als vorläufige Maßnahme umzusetzen, d.h. die Anbringung von Nistkästen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume erfolgt sein. Die vorlaufende Maßnahme ist vor Beginn der Bauausführung von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Sollten sich im Rahmen der Baubegleitung Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten ergeben, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und sind die Arbeiten einzustellen.  
3.6.5 Aus artenschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, dass die zu errichtenden Gebäude mit Nisthilfen für Gebäude bewohnende Tierarten (Mauersberger, Hausperling, Schwalben, Fledermäuse) ausgestattet werden.  
**3.7 Hinweise und Empfehlungen zur Eingriffsminderung**  
3.7.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HBO gilt, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasser durchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.  
3.7.2 Ansaaten auf Grünflächen und Dachbegrünungen sollten vorwiegend mit Wildsaatgut aus zertifizierter regionaler Herkunft erfolgen.  
3.7.3 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glasyten oder transparenten Brüstungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen.  
3.7.4 Leuchten für die funktionale Außenbeleuchtung, insbesondere Wandleuchten, sind so einzusetzen, dass das Licht möglichst nur nach unten abstrahlt. Treppen- und Gehwegbeleuchtung soll ebenfalls nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen abstrahlen; dabei sind möglichst niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen. Auf die Anbringung von Bäumen und Sträuchern ist zu verzichten. Flache LED-Strahler sind zur Vermeidung von Blendwirkungen horizontal und nicht aufwendig zu montieren. Auf dem Einsatz von Strahlungsarmen Deko-Leuchten (Kugel-Leuchten, Solar-Kugeln) ist zu verzichten. Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren, dass sie nur ansprechen, wenn das Licht tatsächlich benötigt wird.  
**3.8 Artenauswahl**  
**Artenliste 1 (Bäume):**  
Acer campestre - Feldahorn  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Acer pseudo-platanus - Bergahorn  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Prunus padus - Traubenkirsche  
Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere  
Tilia cordata - Winterlinde  
Tilia platyphyllos - Sommerlinde  
Obstbäume:  
Malus domestica - Apfel  
Prunus avium - Kulturkirsche  
Prunus cerasus - Sauerkirsche  
Prunus div. spec. - Kirsche, Pfäme  
Pyrus communis - Birne  
Pyrus pyraeaster - Wildbirne  
**Artenliste 2 (Sträucher):**  
Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne  
Buxus sempervirens - Buchsbaum  
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel  
Corylus avellana - Hasel  
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen  
Fraxinus alnus - Faulbaum  
Genista tinctoria - Färbeginster  
Ligustrum vulgare - Liguster  
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche  
Lonicera caerulea - Heckenkirsche  
Malus sylvestris - Wildapfel  
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn  
Ribes div. spec. - Beerensträucher  
Rosa canina - Hundrose  
Salix caprea - Salweide  
Salix purpurea - Purpurweide  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball  
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball  
**Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):**  
Amelanchier div. spec. - Felsenbirne  
Calluna vulgaris - Heidekraut  
Chaenomeles div. spec. - Zierquitten  
Cornus florida - Blumenhartriegel  
Cornus mas - Kornelkirsche  
Deutzia div. spec. - Deutzie  
Forsythia x intermedia - Forsythie  
Hamamelis mollis - Zaubernuss  
Hydrangea macrophylla - Hortensie  
Weigela div. spec. - Weigela  
Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt  
Lonicera nigra - Heckenkirsche  
Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt  
Magnolia div. spec. - Magnolie  
Malus div. spec. - Zierapfel  
Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin  
Rosa div. spec. - Rosen  
Spiraea div. spec. - Spiere  
Waldrebe  
Wilder Wein  
Polygnum aubertii - Klotzweid  
Wisteria sinensis - Blauregen  
Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

**Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:**  
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 19.07.2022  
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 03.08.2022  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 03.08.2022  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022  
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am 14.10.2022  
Die Bekanntmachungen erfolgen im Kreis-Anzeiger Wetteraukreis, Limeshain.  
**Ausfertigungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens Vorschriften eingehalten worden sind.  
Limeshain, den 24.11.2022  
Bürgermeister  
**Rechtskraftvermerk:**  
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: 19.11.2022  
Limeshain, den 24.11.2022  
Bürgermeister

Gemeinde Limeshain, Ortsteil Himbach  
Bebauungsplan "In der Schlink"  
6. Änderung



PLANUNGSBÜRO FISCHER  
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltschutz  
Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | T. +49 641 98441-22 | F. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de  
Stand: 22.06.2022  
23.09.2022  
**Satzung**  
Projektleitung: Adler, Schenk  
CAD: Schenk  
Maßstab: 1:500  
Projektnummer: 22-2707

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodennutzungsmanagement und GeoInformation.